Deutscher Bundestag **Drucksache 16/732**
16. Wahlperiode 16. 02. 2006

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Frank Spieth, Dr. Ilja Seifert, Monika Knoche, Inge Höger-Neuling, Dr. Martina Bunge, Oskar Lafontaine, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion DIE LINKE.

Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes für apothekenpflichtige Arzneimittel auf 7 Prozent

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, durch die Änderung des § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes den Katalog der Lieferungen und Leistungen, die mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz belegt werden, auf apothekenpflichtige Arzneimittel zu erweitern.

Berlin, den 15. Februar 2006

Dr. Barbara Höll
Frank Spieth
Dr. Ilja Seifert
Monika Knoche
Inge Höger-Neuling
Dr. Martina Bunge
Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die Gesundheitspolitik der Bundesregierung der vergangenen Jahre war davon geprägt, aufgrund der Doktrin der „Beitragssatzstabilität“ und angeblich zu hohen „Lohnnebenkosten“ der Arbeitgeber zunehmend Risiken einseitig zu Lasten der Kranken auszugliedern. Die Bürgerinnen und Bürger werden dadurch mit stetig steigenden Gesundheitsausgaben belastet: So wurden durch das Gesetz zur Modernisierung der Krankenversicherung von 2003 unter anderem die Praxisgebühr eingeführt, die generelle Befreiung der Bezieherinnen und Bezieher unterer Einkommen von Zuzahlungen und die Erstattung der Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und Krankentransporte abgeschafft. Die Kosten für Sehhilfen werden nunmehr ausschließlich für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren ersetzt. Darüber hinaus müssen sich Versicherte bis in Höhe von 2 Prozent ihres jährlichen Bruttoeinkommens an der Zuzahlung für Arzneimittel beteiligen. Damit hatten die Versicherten die Überschüsse in Höhe von 4 Mrd. Euro in 2004 sowie 880 Mio. Euro in den ersten 9 Monaten von 2005 im Wesentlichen selbst aufgebracht. Weitergehende Belastungen erfahren die

Krankenversicherten durch die Ausgrenzung von Leistungen beziehungsweise die Streichung des Arbeitgeberanteils in der Beitragsberechnung wie beim Zahnersatz und dem Krankengeld. Diese Maßnahmen widersprechen dem Grundgedanken der solidarischen und sozial gerechten Krankenversicherung.

Demgegenüber kann die Senkung des Mehrwertsteuersatzes auf 7 Prozent für apothekenpflichtige Arzneimittel Bürgerinnen und Bürger sowie Krankenkassen sofort um 1,8 Mrd. Euro (2007: 2,6 Mrd. Euro) wirksam entlasten.

Dabei ist sicherzustellen, dass die eingesparten Mittel in voller Höhe an die Kranken weitergegeben werden, um die durch einseitige Gesundheitsreformen entstandene Schieflage wenigstens zum Teil zu beheben. Dazu müssen die jeweiligen Zuzahlungspauschalen um den durch die Mehrwertsteuersenkung erzielten Einsparbetrag reduziert werden.

In der Bundesrepublik Deutschland waren Arznei-, Heil- und Hilfsmittel bereits im Katalog der von der Mehrwertsteuer befreiten Umsätze enthalten. Gemäß dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung von 1951 waren „die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen, die Umsätze von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln …“ steuerbefreit. Im weiteren Verlauf wurde dieser Befreiungstatbestand jedoch auf ärztliche Leistungen eingeschränkt. Begründet wurde die Streichung damit, dass eine Befreiung der Umsätze von der Steuer dem wettbewerbsneutralen Charakter der Umsatzsteuer widerspräche. Eine Entlastung der Sozialversicherungsträger solle, wenn notwendig, vielmehr durch offene Subventionen herbeigeführt werden.

Der Besteuerung apothekenpflichtiger Arzneimittel mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz steht europäisches Recht nicht entgegen: Gemäß Artikel 13 Teil A Abs. 1 der 6. Umsatzsteuerrichtlinie können dem Gemeinwohl dienende Umsätze von der Steuer befreit werden. Dazu gehören z. B. bestimmte Krankenhaus- und ärztliche Heilbehandlungen sowie damit eng verbundene Umsätze und Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin. Den Katalog der Lieferungen und Leistungen, auf die ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewendet werden können, enthält Anhang H zu Artikel 12 der 6. Umsatzsteuerrichtlinie. Danach können Arzneimittel, die üblicherweise für die Gesundheitsvorsorge, die Verhütung von Krankheiten und für ärztliche Behandlungen verwendet werden sowie medizinische Geräte bzw. Hilfsmittel und sonstige Vorrichtungen, die für die Linderung und die Behandlung von Behinderungen verwendet werden, mit einem ermäßigten Satz besteuert werden. Entsprechend werden apothekenpflichtige Arzneimittel in der Mehrzahl der europäischen Länder entweder mit einem ermäßigten Steuersatz belegt oder gänzlich von der Mehrwertsteuer befreit. So wird in Frankreich eine Steuer in Höhe von 2,1 Prozent, Spanien von 4 Prozent sowie Belgien und den Niederlanden in Höhe von 6 Prozent erhoben. In Großbritannien und Schweden sind apothekenpflichtige Arzneimittel gänzlich von der Mehrwertsteuer befreit.

Mittels der ermäßigten Umsatzbesteuerung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln würde eine überfällige sozialpolitische Komponente in das Umsatzsteuerrecht übernommen. Dies enthebt die Bundesregierung jedoch nicht von der Verantwortung, eine Reform umzusetzen, mit der die grundsätzlichen strukturellen und finanziellen Probleme des Gesundheitswesens dauerhaft gelöst werden. Kern einer solchen Reform der gesetzlichen Krankenversicherung müssen die Stärkung der Gesundheitsförderung, der Ausbau von Patientenbeteiligungsrechten, die Verbesserung der Versorgungsqualität, die Vernetzung unterschiedlicher Versorgungsbereiche und – als finanzielle Grundlage – der Erhalt und die Stärkung des Solidarprinzips sein. Diese umfassende Strukturreform kann nur im Rahmen der Einführung einer Bürgerversicherung verwirklicht werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333